

Allgemeine und spezielle Labor-/Werkstätten-Unterweisung (ASLS)

§1 Gültigkeit

Gültig für das **Institut für Mineralogie und Kristallographie (IfMK)** an der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie (FGGA) der Universität Wien, in Ergänzung der allgemeinen Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien und mit Bezug auf die Strahlenschutzunterweisung (SSU) bzw. Laserschutz-unterweisung (LSU) des IfMK in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Gesetzliche Grundlagen

In der jeweils gültigen Fassung:

Arbeitsschutzgesetz (ASchG)

§ 29 Strahlenschutzgesetz (StrSchG)

§16 Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)

§11 Natürliche Strahlenquellen-Verordnung (NatStrV)

Verordnung optische Strahlung (VOPST)

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)

§3 Downloads

(www.univie.ac.at/Mineralogie → Forschung → Laborsicherheit)

http://www.univie.ac.at/Mineralogie/docs/IfMK_Unterweisung_ASLS_d.pdf

(www.univie.ac.at/Mineralogie → Forschung → Laborsicherheit [Strahlenschutz-Unterweisung])

http://www.univie.ac.at/Mineralogie/docs/IfMK_Unterweisung_SSU_d.pdf

(www.univie.ac.at/Mineralogie → Forschung → Laborsicherheit [Laserschutz-Unterweisung])

http://www.univie.ac.at/Mineralogie/docs/IfMK_Unterweisung_LSU_d.pdf

(Allgemeine Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien)

http://anchem.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/anchem/allgemeines/Laborordnung_Mitteilungsblatt.pdf

§4 Ansprechpersonen

Informationen zu den aktuellen Laborbereichs-/Werkstättenleitern, den Labor-/Werkstätten-Raumverantwortlichen, zu den Geräteverantwortlichen und den sicherheitsrelevanten IfMK Beauftragten sind zu finden:

http://www.univie.ac.at/Mineralogie/docs/IfMK_Laborverantwortliche.pdf

http://www.univie.ac.at/Mineralogie/docs/IfMK_Geräteverantwortliche.pdf

§5 Unterweisungsinhalte

Die Verhaltensweisen in den Laboren und Werkstätten haben grundsätzlich den Richtlinien der Allgemeinen Labor und Werkstättenordnung der Universität Wien zu folgen.

Mit Bezug auf die am IfMK vorliegenden Gefährdungen und Belastungen bzw. Einsatz von gefährlichen Arbeitsstoffen gelten für die bestehenden Labor- und Werkstättenräumlichkeiten im Speziellen die folgenden Vorschriften:

1. Der Aufenthalt in Laboren oder Werkstätten ist Unbefugten (= nichtunterwiesenen Personen) ohne Begleitung von autorisiertem Personal strikt untersagt. Das Durchführen von Tätigkeiten in Laboren und Werkstätten setzt voraus, dass entsprechend Einweisungen bzw. gültige Sicherheitsunterweisungen vor Beginn der Tätigkeiten erfolgt sind.
2. Zutrittsberechtigten Nutzern ist es (mit Ausnahme der Laborverantwortlichen) untersagt nichtberechtigten Personen Zutritt zu verschaffen bzw. den Labor-/Werkstättenschlüssel an Dritte weiterzugeben. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend zu melden.
3. Labore und Werkstätten sind bei Nichtbenutzung stets verschlossen zu halten.
4. Der Laborverantwortliche bzw. Werkstättenleiter sollte stets über sämtliche Tätigkeiten durch den Nutzer informiert werden.
5. Eigenständige Änderungen an Einrichtungen oder Einstellungen der Labor- bzw. Werkstätteninfrastruktur (z.B. Klimaanlage, Belüftungen/Absaugungen, Wasserzu- und abläufen, Beleuchtungs- und Abschattungsinstallationen) ist Nutzern ohne Absprache mit dem Labor/Werkstättenverantwortlichen strikt untersagt.
6. Die Implementierung neuer Arbeitsgänge und -techniken, die den Umgang von Chemikalien bedingen, den Einsatz von Gasen bzw. im Allgemeinen die Verwendung von gesundheitsgefährdenden Materialien vorsehen, ist eine Abstimmung mit dem Laborverantwortlichen unerlässlich.
7. Der Labor-/Werkstätten-Nutzer muß über die verwendeten Gerätschaften oder Hilfsmittel (z.B. Chemikalien, Öfen, Maschinen) durch entsprechende Betriebsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter, Herstellerhinweise vorinformiert sein bzw. hat sich durch Geräteverantwortliche in die Nutzung einweisen zu lassen.
8. Alleine in Laboren oder Werkstätten zu arbeiten ist prinzipiell zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten nur in Ausnahmefällen gestattet. Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn die Arbeit zu Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen führen kann, welche die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht. Das umfasst im besonderen das Hantieren an elektrischen Einrichtungen mit Hochspannungskomponenten (Röntgeneratoren), den Aufbau und Justierungstätigkeiten an experimentellen Arbeitsplätzen unter Verwendung von offenen Laser- oder Röntgenstrahlengängen, sowie das Hantieren von komprimierten Gasen in Druckflaschen und anderen Gas-Containern.
9. Die bereitgestellten Schutzeinrichtungen bzw. Schutzkleidung (z.B. Digestorien, Absaugungsvorrichtungen, Schutzblenden, Schutzbrillen, Handschuhe, Arbeitsbekleidung, u.s.w.) müssen von den Nutzern auch verwendet werden.

10. Das Tragen von Schutzbrillen ist bei sämtlichen Tätigkeiten verpflichtend, besonders um das Augenlicht vor schädlichen Einflüssen durch starkes Licht, Chemikalien, heiße, kalte bzw. ätzende Flüssigkeiten, Staub und Splittern zu bewahren.
11. Sauberkeit und Ordnung am Labor-/Werkstätten-Arbeitsplatz haben höchste Priorität! Bitte in Laboren sämtliche Behältnisse beschriften (Substanz, Name, Datum, ev. Gefahrenpotential), um Verwechslungen oder Risiken zu vermeiden. Von den Nutzern wird erwartet, dass der Arbeitsplatz so verlassen wird, wie er übernommen wurde.
12. Es darf nur der Tagesbedarf an Chemikalien am Labor-Arbeitsplatz verbleiben.
13. Gefährliche Stoffe und Substanzen (Farben, Lacke, brennbare Flüssigkeiten, Säuren, Laugen, Gase...) sind in den dafür vorgesehenen Gefahrenschränken oder in den Digestorien zu verwahren. Bei besonderem Gefährdungspotential ist sicherzustellen, dass kein unbefugter Zugriff durch Dritte erfolgen kann.
14. Die Einhaltung des Überkopflagerungsverbots von Chemikalien oder potentiell gefährlichen Stoffen ist zu beachten.
15. Es ist ausnahmslos verboten, Substanzen oder Chemikalien mit entsprechendem Gefährdungspotenzial in anderen als dafür vorgesehenen Aufbewahrungsbehältnissen aufzubewahren, insbesondere in Lebensmittelgebinden.
16. Das Essen, Trinken und Rauchen ist in sämtlichen Labor- und Werkstättenbereichen und assoziierten Depots streng verboten.
17. Beim Hantieren mit offenem Feuer haben Personen mit langem Haar ggf. mit Haarbänder oder Vergleichbarem das Tragen offener Haare zu vermeiden.
18. Beim Arbeiten mit Röntgenstrahlung bzw. ionisierender Strahlung ist das Einbringen von Körperteilen in den direkten Strahlengang zu vermeiden und sämtliche Punkte der bestehenden Strahlenschutzverordnung (SSU) sind einzuhalten.
19. Im Umgang mit Laser in optischen Instrumenten (z.B. Raman-Spektroskopie) wird auf die Verhaltensregeln in der Laserschutz-Unterweisung (LSU) hingewiesen.
20. Im Umgang mit Druckgasflaschen bzw. Druckbehältern ist zu beachten, daß die Gebinde keiner Erwärmung ausgesetzt werden. Nicht autorisiertem Personal ist die Betätigung und Montage der Druckminderer und Flaschenventile sowie der Transport der Druckbehälter untersagt.
21. Beim Umgang mit Laboröfen ist beim Öffnen auf das Entweichen heißer bzw. gesundheitsgefährdender Dämpfe bzw. auf die Abstrahlung von Wärmestrahlung zu achten. Das Verwenden von Hitzeschutzkleidung (z.B. Handschuhe) und Gesichtsschutz ist verpflichtend. Die Nutzung von Öfen darf nur nach Einweisung durch den Geräteverantwortlichen bzw. nach vorheriger Kenntnisnahme der Betriebsanleitung erfolgen.
22. Besondere Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit flüssigem Stickstoff: die vorhandene Schutzausrüstung (gut isolierende Handschuhe, Gesichtsschutz oder Schutzbrillen) muss von den Nutzern verwendet werden. Arme und Beine müssen vollständig bedeckt sein, Sicherheitsschuhe werden empfohlen. Offene Taschen, umgeschlagene Hosenbeine oder Ärmel sind zu vermeiden. Es dürfen für den Transport und die Lagerung von verflüssigten Gasen nur dafür zertifizierte Behälter (Dewer) verwendet werden. Das Umfüllung und der Transport von Dewern darf nur durch autorisiertes Personal erfolgen.

23. Elektrische Technik mit Hoch- und Niederspannungs-Komponenten: vor Inbetriebnahme elektrischer Betriebsmittel ist eine Sichtkontrolle durchzuführen; offensichtlich beschädigte elektrische Geräte müssen vom Netz genommen werden; Stecker dabei stets am Griff anfassen; eigenmächtig Reparaturen durchzuführen ist unautorisierten Nutzern nicht gestattet; bei defekten Generatoren keinesfalls diese berühren und umgehend den Laborleiter zu benachrichtigen. Besondere Vorsicht bei Nässe an elektrischen Anlagen. Es ist verboten, mehrere Steckdosenleisten hintereinander zu schalten. Beim Auftreten von Störungen ist der Not-Aus-Schalter (roter Knopf in den Laborzeilen) zu betätigen.
24. Die in Labors und Werkstätte vorhandenen Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei selbständiger Entnahme entleihbarer Kleingeräte und Werkzeuge ist eine Notiz (Bezeichnung des Gegenstandes, Name, Datum) am angestammten Platz zu hinterlassen und die entnommenen Gegenstände sind ehest möglichst zu retournieren.
25. Fluchtwege, Verhalten bei Unfällen und im Brandfall sowie Notrufnummern sollten immer im Hinterkopf behalten werden. In Räumen mit besonderem Gefährdungspotential und an allen Spangentüren sind Pläne mit Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzkräfte, Verhaltensregeln, Notrufnummern und die jeweilige nächste Einsatzkräftezufahrt vermerkt. Die idealen Anfahrpunkte (EZ1 bis EZ6) bei der Alarmierung von Einsatzkräften sind zu berücksichtigen. Des weiteren sind Sie angewiesen die alarmierten Einsatzkräfte am jeweils (gemäß der an den Labor-, Werkstätten- bzw. Korridorüren ausgewiesenen Pläne) für den Unfallort relevanten Anfahrpunkt zu erwarten und anzuleiten. Den Anweisungen dieser Aushänge ist im Notfall Folge zu leisten.

Ansonsten gelten die Verhaltensregeln, die in Unfall- oder Notsituationen anzuwenden sind: RUHE BEWAHREN – MELDEN - WENN MÖGLICH RETTEN - SICH SELBST AUS DER GEFAHRENZONE BRINGEN - KEINEN HELDEN SPIELEN.
26. Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sind meldepflichtig; unmittelbar durch Notruf (Rettung: 144, Feuerwehr: 122, Polizei: 133, Portier 14966). Danach sind der Laborbereichs/ Werkstättenleiter bzw. Labor/Werkstättenverantwortliche sowie die Sicherheitsvertrauensperson zu informieren. In weiterer Folge muss auch das RRM (Abteilung Arbeitssicherheit) verständigt werden; letzteres gilt auch für Beihnahe-Unfälle.
27. Lehrveranstaltungen die in Laboren oder Praktikums-Räumen stattfinden, erfordern eine kurze nachweisliche Sicherheits-Unterweisung der Studierenden in den relevanten Sicherheitssparten (ASLS, SSU, LSU)
28. Nutzern, die mehrmaligen Hinweisen und Abmahnungen nicht Folge leisten, kann die Zugangsberechtigung zu den Laboren oder Werkstätten jederzeit durch die Laborbereichs/ Werkstättenleiter oder Institutsleitung entzogen werden.

Wien, 21.Februar 2017

Institutsvorstand

Ronald Miletich-Pawliczek e.h.

Sicherheitsvertrauensperson

Wolfgang Zirbs e.h.